



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2016

6. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. April 2016 | 142 | Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS vom 14. April 2016 | 148 |
| Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden | 143 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (Dienstvorgesetztenverordnung-SMUL – DienstVVO-SMUL) vom 10. März 2016 | 149 |
| Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 12. April 2016 | 146 | Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 15. März 2016 | 150 |
| Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzerentschädigungsverordnung vom 4. April 2016 | 147 | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Weinrechts (Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung – SächsWeinRDVO) | 151 |

Gesetz zum Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Vom 7. April 2016

Der Sächsische Landtag hat am 16. März 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Artikel 1

Dem am 4. Dezember 2015 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 7. April 2016

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Dr. Fritz Jaeckel

Vertrag

zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Der Freistaat Sachsen
(im Folgenden: der Freistaat)

und

der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden,
derzeit bestehend aus den Gemeinden Chemnitz, Dresden und
Leipzig,
(im Folgenden: der Landesverband)

haben auf der Grundlage von Artikel 109 Absatz 2 Satz 3 der
Verfassung des Freistaates Sachsen und des Schlussproto-
kolls zu Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages des Freistaates Sach-
sen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom
7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346), der durch Vertrag vom 17. Ja-
nuar 2006 (SächsGVBl. S. 386) geändert worden ist (im Folgen-
den: der Vertrag), folgende Änderung des Vertrages vereinbart:

Artikel 1

1. Der Vertrag wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils die
Angabe „16.00 Uhr“ durch die Angabe „17.00 Uhr“ er-
setzt.
- b) Artikel 4 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 4
Landesleistung

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen
Lebens in Sachsen beteiligt sich der Freistaat an den
laufenden Ausgaben der Jüdischen Glaubensgemein-
schaft in Sachsen für deren religiöse und kulturelle
Bedürfnisse sowie für deren Verwaltung ab dem
Jahr 2015 mit einem Gesamtbetrag von jährlich
950 000 Euro. Dieser Betrag schließt die Personal-
und Sachkosten für die rabbinischen Belange ein.

(2) Mit dieser Zahlung sind sämtliche Fördermaß-
nahmen des Freistaates an die Jüdische Glaubens-
gemeinschaft erfasst, soweit dieser Vertrag nicht
Ausnahmen vorsieht oder die Leistung auf einer recht-
lichen Verpflichtung beruht.

(3) Die Leistung wird vierteljährlich im Voraus
erbracht.

(4) Die Landesleistung wird auf den Landes-
verband und auf nicht verbandsangehörige jüdische
Gemeinden in Sachsen entsprechend der Anzahl der
Mitglieder verteilt.

(5) Leistungsempfänger für die verbandsan-
gehörigen Gemeinden ist der Landesverband. Die
Zahlung an nicht verbandsangehörige Gemeinden in
Sachsen erfolgt durch den Freistaat. Die Anerken-
nung als leistungsberechtigte jüdische Gemeinde er-
folgt auf Grundlage der hierzu im Schlussprotokoll
festgelegten Kriterien.“

- c) Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle einer wesentlichen Veränderung der
tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere bei erhebli-
chem Zuzug von Juden aus anderen Staaten oder
der Bildung neuer jüdischer Gemeinden in Sachsen
werden der Freistaat und der Landesverband erneut
Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, den Vertrag
angemessen an die neuen Verhältnisse anzupassen.
Unabhängig hiervon werden die Vertragsinhalte
alle sechs Jahre auf etwaigen Anpassungsbedarf
überprüft.“

2. Das Schlussprotokoll wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Artikel 2 Absatz 2 und 3 wird nach
der Angabe „(SächsABI. 2003 S. 60)“ die Angabe „zu-
letzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom
26. November 2013 (SächsABI. SDR. S. S 911)“ an-
gefügt.
- b) Die Angabe zu Artikel 3 wird wie folgt gefasst:
„Maßgebend ist das Gesetz über Sonn- und Feiertage
im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992
(SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz
vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert
worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Die Angabe zu Artikel 4 wird wie folgt gefasst:
„Zu Artikel 4:
Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass
die Zahlung der Landesleistung, soweit sie gegenüber
dem Landesverband erfolgt, auf ein vom Landesver-
band zu benennendes Konto fließen soll. Der Landes-
verband wird nach den Regelungen seines Statuts die
Gelder an seine Mitgliedsgemeinden verteilen. Der
Leistungsempfänger der Landesleistung legt jährlich,
spätestens mit Ablauf des ersten Halbjahres des neu-
en Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht vor, der
auch die zweckentsprechende Verwendung der
Dotations in den Gemeinden und im Landesverband
ausweist. Die Vertragschließenden sind sich darüber
einig, dass der Sächsische Rechnungshof berechtigt
ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Lan-
desverbandes und der Jüdischen Gemeinden inso-
weit jährlich zu prüfen. Inhalt und Umfang der Prüfung
bestimmen sich nach den §§ 89 und 90 der Sächsi-
schen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekannt-
machung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die
zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April
2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der
jeweils geltenden Fassung.“
- d) Die Angabe zu Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt ge-
fasst:
„Zu Artikel 4 Absatz 1:
Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass
der Gesamtbetrag nach Absatz 1 spätestens alle
sechs Jahre überprüft und neu festgelegt wird. Arti-
kel 7 Absatz 2 bleibt unberührt.“

- e) Die Angabe zu Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu Artikel 4 Absatz 2:

Von der Abgeltung ausgenommen sind ferner etwaige Kostenerstattungen für die Erteilung jüdischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus prüft in Abstimmung mit dem Landesverband das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fachs Jüdische Religion als ordentliches Lehrfach gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 105 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 18 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden schulrechtlichen, schulfachlichen und schulorganisatorischen Maßnahmen treffen und die notwendigen Vereinbarungen mit dem Landesverband vornehmen. Die Vertragschließenden sind sich weiter darüber einig, dass die Mittel anteilmäßig den Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Landesverband zufließen sollen und dass die Zahlungen des Freistaates die Zuschüsse für neu entstehende Gemeinden einschließen. Soweit eine jüdische Gemeinde, die selbst Mitglied im Landesverband ist, Ansprüche gegenüber dem Freistaat geltend macht, ist der Landesverband verpflichtet, den Freistaat von diesen Ansprüchen freizustellen.“

- f) Nach der Angabe zu Artikel 4 Absatz 2 werden folgende Angaben eingefügt:

„Zu Artikel 4 Absatz 4:

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass die Regelung zur Verteilung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen wird.

Grundlage für die Verteilung der Landesleistung zwischen dem Landesverband einerseits und weiteren nicht verbandsangehörigen Gemeinden andererseits ist die Gesamtzahl der Mitglieder. Der gemäß Artikel 4 vom Freistaat zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Leistungsberechtigten geteilt (Summe pro Mitglied). Die Summe pro Mitglied wird mit der Gesamtzahl der Mitglieder der Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes (Anteil des Landesverbandes) und mit der Zahl der Mitglieder der einzelnen leistungsberechtigten nicht verbandsangehörigen Gemeinde multipliziert (jeweiliger Anteil der nicht verbandsangehörigen Gemeinde). Maßgeblich für den Mitgliederstand ist die Mitgliedsstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. für das vergangene Jahr vor

Antragstellung. Es werden nur Mitglieder berücksichtigt, die im Freistaat Sachsen ihren ersten Wohnsitz haben.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Landesverband aus, so hat der Freistaat das Recht, die an den Landesverband zu verteilende Landesleistung entsprechend zu kürzen. Besteht die Gemeinde nach ihrem Ausscheiden aus dem Landesverband als anerkannte jüdische Gemeinde fort, erhält sie als nicht verbandsangehörige Gemeinde den ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Anteil an der finanziellen Leistung zugewiesen.

Zu Artikel 4 Absatz 5:

Eine Gruppierung wird als leistungsberechtigte jüdische Gemeinde unterstützt, wenn sie

- a) mindestens sechs Jahre besteht,
- b) über mindestens 75 Mitglieder mit erstem Wohnsitz im Freistaat Sachsen verfügt,
- c) ein aktives Gemeindeleben aufweist, insbesondere regelmäßige wöchentliche Gottesdienste durchführt,
- d) eine ordnungsgemäße Satzung im Sinne der staatlichen Rechtsordnung hat,
- e) ordnungsgemäß bestellte Vertretungsorgane hat,
- f) im Rechtsverkehr durch privatrechtliche Organisationsform oder als Körperschaft des öffentlichen Recht voll rechtsfähig ist,
- g) durch das Präsidium des Zentralrats der Juden in Deutschland sowie durch die Orthodoxe Rabbinerkonferenz Deutschland oder die Allgemeine Rabbinerkonferenz Deutschland anerkannt worden ist,
- h) rechtstreu ist, insbesondere die grundlegenden Prinzipien des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung achtet und
- i) eine nicht unerhebliche Eigenfinanzierung durch ihre Mitglieder vorweist.

Die unter Buchstaben a bis i genannten Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Bei Mehrfachmitgliedschaft erfolgt eine anteilige Aufteilung der Gelder.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Vertrages einschließlich des Schlussprotokolls in der vom Inkrafttreten nach Artikel 3 Absatz 2 an geltenden Fassung kann durch die Sächsische Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2015

Für den Freistaat Sachsen
Stanislaw Tillich
Ministerpräsident

Für den Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden
Heinz-Joachim Aris
Vorsitzender

Für die Jüdische Gemeinde Chemnitz
Dr. Ruth Röcher
Vorsitzende

Für die Jüdische Gemeinde zu Dresden
Dr. Nora Goldenbogen
Vorsitzende

Für die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig
Küf Kaufmann
Vorsitzender

Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Vom 12. April 2016

Auf Grund des § 59 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

§ 15 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 550) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eine Zulage von monatlich 40 EUR erhält, wer als Polizeivollzugsbeamter
 1. im Präsidium der Bereitschaftspolizei
 - a) in den Bereitschaftspolizeihundertschaften oder
 - b) in den Technischen Diensten oder
 2. in den Einsatzzügen der Polizeidirektionen verwendet wird. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 erhalten Polizeivollzugsbeamte der Funktionsdienste der Be-

reitschaftspolizeihundertschaften, die Hundertschaftsführer, der Leiter der Technischen Dienste und die Polizeivollzugsbeamten der Führungsgruppe die Zulage zur Hälfte. Die Zulage nach Satz 1 oder Satz 2 wird nicht neben einer Zulage nach Absatz 1 gewährt.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden neben einer Stellenzulage nach den §§ 47 und 48 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder neben einer Zulage nach § 14 nur gewährt, soweit sie diese übersteigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 12. April 2016

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung

Vom 4. April 2016

Auf Grund des § 27a des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der

Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung

Die Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 1995 (SächsGVBl. 1996 S. 57), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 7 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) in der im Bundesge-

setzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),“ durch die Wörter „§ 18 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „8,50 EUR“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden, den 4. April 2016

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS

Vom 14. April 2016

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

§ 1 der Förderzuständigkeitsverordnung SMS vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 366), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 698) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

2. In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten,“ werden die Wörter „von frauen- und männerpolitisch landesweit bedeutsamen Einzelvorhaben sowie Projekten zur Förderung der Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 2016 in Kraft.

Dresden, den 14. April 2016

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(Dienstvorgesetztenverordnung-SMUL – DienstVVO-SMUL)

Vom 10. März 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1
Dienstvorgesetzter

Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Beamtengesetzes ist für folgende Maßnahmen Dienstvorgesetzter der Leiter der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist:

1. das Verfahren nach § 52 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes bezüglich der ärztlichen Begutachtung, die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, und die Weisung nach § 52 Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen,
2. die Erteilung der Aussagegenehmigung nach § 68 des Sächsischen Beamtengesetzes,
3. die Feststellung und Mitteilung des Verlustes der Bezüge sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 71 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes,
4. die Erteilung des Dienstzeugnisses nach § 94 des Sächsischen Beamtengesetzes,

5. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach dem Sächsischen Disziplinargesetz vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Bewilligung von Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 14 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Ist der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig, ist abweichend von Satz 1 Dienstvorgesetzter der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 2
Befugnis des Dienstvorgesetzten

Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten zu beauftragen, bleibt unberührt.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten vom 8. August 2011 (SächsGVBl. S. 395), die durch Artikel 28 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 10. März 2016

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Bekanntmachung

der Neufassung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Vom 15. März 2016

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 2. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 61) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung in der seit dem 15. Februar 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Verordnung vom 30. November 2012 (SächsGVBl. S. 793),
2. den am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 273),
3. den am 14. Juli 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 423),
4. den am 15. Februar 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Dresden, den 15. März 2016

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Weinrechts

(Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung – SächsWeinRDVO)

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde oder Stelle im Sinne
1. des § 6 Absatz 1 Satz 1, § 6a Absatz 1 und 3, § 7c Absatz 1 Satz 5, § 7d Absatz 2, § 7e Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 22a Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes,
 2. der Weinverordnung,
 3. des § 29 Absatz 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(2) Zuständig für die Durchsetzung der Maßnahmen nach Artikel 85a Absatz 3 und Artikel 85b Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) geändert worden ist, ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

(3) Zuständige Stelle im Sinne von § 1 Absatz 4 Satz 2, § 7 Absatz 9 Satz 2, § 22 Absatz 1 bis 4, § 23 Nummer 2 und § 30 Absatz 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

(4) Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 der Wein-Überwachungsverordnung ist die Landesdirektion Sachsen.

(5) Sofern nicht anders geregelt, ist zuständige Behörde oder Stelle im Sinne dieser Verordnung das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

§ 2

Anbaugebiet

(zu § 3 Absatz 4 des Weingesetzes)

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 umfasst der im Freistaat Sachsen gelegene Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen (Anbaugebiet) die Flächen innerhalb der räumlichen Grenze, die auf der als Anlage 1 angefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 160 000 und auf einer bei der zuständigen Behörde niedergelegten Karte im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt ist.

(2) Zum Anbaugebiet gehören auch Rebflächen, die außerhalb der räumlichen Grenze gemäß Absatz 1 Satz 1 liegen und vor dem 1. September 1995 rechtmäßig mit Reben bepflanzt worden sind.

(3) Der im Freistaat Sachsen gelegene Teil des sächsischen Landweingebiets (Landweingebiet) entspricht dem Anbaugebiet.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rebflächen werden in einem von der zuständigen Behörde geführten Rebflächenverzeichnis erfasst.

§ 3

Stützungsprogramm

(zu § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Weingesetzes und § 8 der Weinverordnung)

(1) Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) und für Ernteversicherungen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfolgt nach Maßgabe des vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlassenen Regionalen Stützungsprogramms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen umfasst die in Artikel 46 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Tätigkeiten. Es können nur Rebflächen berücksichtigt werden, die innerhalb der Abgrenzung des Anbaugebietes liegen und in der Weinbaukartei erfasst sind. Die Mindestparzellengröße, für die auf Antrag eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, darf 1 Ar nicht unterschreiten. Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf bei Rebflächen mit einer Hangneigung von mindestens 30 Prozent 3 Ar und bei Rebflächen mit einer Hangneigung von weniger als 30 Prozent 10 Ar nicht unterschreiten.

(3) Auf Antrag werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer für das laufende Weinwirtschaftsjahr abgeschlossenen Ernteversicherung bis zu einer versicherten Schadenshöhe von 30 000 Euro je Hektar Rebfläche im Anbaugebiet, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 15. Januar des laufenden Weinwirtschaftsjahres abgeschlossen worden ist, erstattet.

(4) Anträge nach Absatz 2 Satz 3 sind bis zum 30. September eines Jahres, Anträge nach Absatz 3 sind bis zum 15. Mai eines Jahres bei der zuständigen Stelle zu stellen.

§ 4

**Wiederbepflanzungen
(zu § 6 Absatz 2 und 6 des Weinggesetzes)**

(1) Die zuständige Behörde kann Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, auf schriftlichen Antrag genehmigen, die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorzunehmen, soweit die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben, vorgenommen wird. Dem Antrag sind flurstücksgenaue Angaben über den Umfang der Wiederbepflanzung beizufügen.

(2) Wurde kein Antrag nach Absatz 1 gestellt und informiert der Erzeuger die zuständige Behörde bis spätestens zum Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Rebfläche gerodet wurde, schriftlich über die erfolgte Rodung, gilt dies als Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung derselben Fläche. In diesem Fall gilt die Genehmigung für Wiederbepflanzungen als an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet worden ist.

§ 5

**Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte
(zu § 6a Absatz 2 des Weinggesetzes)**

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass ein umgewandeltes Pflanzrecht auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche ausgeübt wird, soweit die Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.

§ 5a

**Inanspruchnahme der Genehmigungen
für Neuanpflanzungen
(zu § 7 Absatz 3 des Weinggesetzes)**

Außerhalb des Anbaugesbietes dürfen Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur bis zu einer Gesamtfläche von 0,25 Hektar pro Jahr in Anspruch genommen werden.

§ 6

**Rebsortenverzeichnis
(zu § 8 des Weinggesetzes)**

(1) Zur Herstellung von Wein sind die nach dem Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen und in der jeweils gültigen Liste im Blatt für Sortenwesen, Sonderheft Sortenregister, veröffentlichten sowie die in Anlage 3 genannten Rebsorten zugelassen.

(2) Die Aufnahme einer neuen Rebsorte in die Anlage 3 erfolgt nach einem erfolgreich abgeschlossenen und unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführten Versuch.

§ 7

**Hektarertrag, Übermengen
(zu § 9 Absatz 2 Satz 1 und § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 5 des Weinggesetzes)**

(1) Für das Anbaugesbiet und das Landweingesbiet wird der Hektarertrag auf 80 Hektoliter Wein festgesetzt.

(2) Weinbaubetriebe, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verfügen, dürfen Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben.

(3) Bei Winzergenossenschaften und Erzeugerorganisationen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 2 Absatz 1 der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt sind und Erzeugergemeinschaften, deren Anerkennung gemäß § 11 des Agrarmarktstrukturgesetzes fortbesteht, gelten alle im Anbaugesbiet und Landweingesbiet gelegenen Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 und § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Weinggesetzes. Satz 1 findet nur für Rebflächen Anwendung, die innerhalb eines Bereiches belegen sind.

(4) Anstelle der Destillation darf der Wein unter Aufsicht der zuständigen Behörde nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, sofern die zu destillierende Menge Wein im Weinbaubetrieb 1 000 Liter nicht übersteigt.

§ 8

**Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A.,
Qualitätsperlwein b. A. und Sekt b. A.
(zu § 17 Absatz 3 und 4 des Weinggesetzes)**

(1) Zur Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Sekt b. A. sind die in § 6 Absatz 1 genannten Rebsorten geeignet.

(2) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Sekt b. A. sind in Anlage 4 festgesetzt.

(3) Eine Bewässerung von Rebflächen und die Beregnung zum Frostschutz sind zulässig.

§ 9

**Betriebsnummer
(zu § 22 Absatz 3 Nummer 3 und § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weinggesetzes)**

(1) Weinerzeuger, die keinen Qualitätswein herstellen, haben vor Beginn der Herstellung von Landwein oder von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geographische Angabe, bei dem die Angabe des Erntejahres nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Jahrgangswine) oder die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b

der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Rebsortenwein) in die Kennzeichnung aufgenommen werden soll, bei der zuständigen Stelle eine Betriebsnummer gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Weinverordnung zu beantragen.

(2) Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Weinverordnung zugeteilt wurde, sind anerkannte Erzeuger im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60, L 261 vom 5.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2013 (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Landwein

(zu § 22 Absatz 3 des Weingesetzes)

(1) Zur Herstellung von Landwein sind die in § 6 Absatz 1 genannten Rebsorten geeignet.

(2) Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird auf 5,9 Volumenprozent (50 Grad Oechsle) festgesetzt.

(3) Das Inverkehrbringen von Landwein ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss einen Untersuchungsbefund, der mindestens die in der Anlage 10 der Weinverordnung genannten Angaben umfasst, enthalten. Trifft die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, darf der Landwein in Verkehr gebracht werden.

(4) Werden bei Erzeugnissen im Rahmen der amtlichen Weinüberwachung sensorische Auffälligkeiten festgestellt, erfolgt eine Untersuchung der flüchtigen Säure.

(5) Die Kontrolle der Produktspezifikationen von Landwein wird von der zuständigen Behörde auf Basis der Angaben der Erzeuger aus

1. der Erntemeldung nach Artikel 8,
2. der Erzeugungsmeldung nach Artikel 9,
3. der Bestandsmeldung nach Artikel 11 und
4. den Begleitdokumenten nach Titel III

der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15, L 31 vom 3.2.2010, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1251/2013 (ABl. L 323 vom 4.12.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

(6) Die zuständige Behörde übermittelt der amtlichen Weinüberwachung zur Überprüfung der Produktspezifikation die Anzeigen nach Absatz 3 Satz 2 und die Meldungen nach Absatz 5 Nummer 1 und 2. Stellt die amtliche Weinüberwachung im Rahmen ihrer Kontrollen bei einem Erzeugnis eine Abweichung von der Produktspezifikation fest, so informiert sie hierüber die zuständige Behörde.

§ 11

Jahrgangswein und Rebsortenwein (zu § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weingesetzes)

(1) Das Inverkehrbringen von Jahrgangswein und von Rebsortenwein ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige muss Angaben zur Menge des Weins mit Nennung der beabsichtigten Rebsorten- oder Jahrgangsangabe und zur Menge an Trauben und Wein aus eigener Erzeugung sowie bei zugekauften Wein die Nummer des zugehörigen Begleitpapiers enthalten. Trifft die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, darf der Jahrgangswein oder der Rebsortenwein in Verkehr gebracht werden.

(2) Für die Kontrolle von Jahrgangswein und von Rebsortenwein gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt der amtlichen Weinüberwachung zur Überprüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse die Anzeigen nach Absatz 1 Satz 2 und die Meldungen nach § 10 Absatz 5 Nummer 1 und 2. Stellt die amtliche Weinüberwachung im Rahmen ihrer Kontrollen fest, dass bei einem Erzeugnis die Voraussetzungen für dessen Inverkehrbringen als Jahrgangswein oder Rebsortenwein nicht gegeben sind, so informiert sie hierüber die zuständige Behörde.

§ 12

Rebsorten für „Classic“ und „Selection“ (zu § 32c Absatz 2 der Weinverordnung)

(1) Die Angaben „Classic“ und „Selection“ dürfen nur für die Rebsorten Blauer Spätburgunder, Ruländer, Traminer, Weißer Burgunder und Weißer Riesling verwendet werden.

(2) Die Verwendung synonyme Bezeichnungen ist zulässig.

§ 13

Geographische Angaben (zu § 39 Absatz 2 der Weinverordnung)

Für Einzel- oder Großlagen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, dürfen zur geographischen Bezeichnung für einen Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. oder Sekt b. A. nur die in der Anlage 5 festgelegten Gemeindefür den Namen verwendet werden.

§ 14

Buchführung (zu § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) § 11 Absatz 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

(2) Moderne Buchführungsverfahren nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 werden auf Antrag genehmigt, wenn

1. die Buchungen in Konten- und Journalform vorgenommen werden,
2. nach abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen und Lagerbehältniskonten sowie nach Behandlungsstoffkonten unterschieden wird,

3. die Identifikation eines jeden Kontos gewährleistet ist,
4. die verwendeten Systeme über eine passwortkontrollierte Zugriffsmöglichkeit verfügen und
5. die Datensicherung für die Aufbewahrung von fünf Jahren gewährleistet ist.

Dem Antrag auf Genehmigung ist eine ausführliche Beschreibung des Buchführungsverfahrens beizufügen.

(3) Bei der Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung müssen die verwendeten Systeme über passwortkontrollierte Zugangsberechtigungen, mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktion zur Protokollierung von Datenänderungen für alle Dateneinträge verfügen. Die abschließende Validierung der Angaben nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt die Anforderung von § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Wein-Überwachungsverordnung. Die Datensicherung hat während der Aufbewahrungsfrist gemäß § 13 Absatz 3 der Wein-Überwachungsverordnung so zu erfolgen, dass ein direkter, schneller Zugriff, die Lesbarkeit und die ordnungsgemäße Aufbewahrung gewährleistet sind.

(4) Die Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung wird auf Antrag des Anwenders von der zuständigen Behörde genehmigt, wenn das Buchführungsverfahren die Anforderungen, die allgemein an eine Buchführung gestellt werden und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt.

§ 15

Begleitpapier

Die zur Ausstellung des Begleitpapiers verpflichtete Person hat in dem Begleitpapier neben den nach der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und nach der Wein-Überwachungsverordnung erforderlichen Angaben auch die jeweilige Lieferschein- und Rechnungsnummer anzugeben sowie spätestens am Tag nach dem Beginn der Beförderung zwei Kopien des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.

§ 16

Meldungen zu Ernte, Erzeugung und Bestand (zu § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Weinggesetzes, § 14 Absatz 1 und § 29 Absatz 3 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Erzeuger melden Rodungen, Wiederbepflanzungen, Aufgaben und Neuanpflanzungen von Rebflächen bis zum folgenden 31. Mai der zuständigen Behörde.

(2) Erntemeldungen und Erzeugungsmeldungen gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 sind bis zum 1. Dezember auf den von der zuständigen Behörde ausgegebenen Vordrucken zu übermitteln. Erntemengen, die nach dem 1. Dezember eingebracht werden, sind unverzüglich auf den von der zuständigen Behörde ausgegebenen Vordrucken zu melden.

(3) Bestandsmeldungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 sind spätestens bis zum 31. Juli auf den von der zuständigen Behörde ausgegebenen Vordrucken zu übermitteln.

(4) Das Herbstbuch ist nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.

§ 17

Meldung über önologische Verfahren (zu § 30 Absatz 2 und 3 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Weinerzeuger melden der zuständigen Behörde die Erhöhung des Alkoholgehaltes nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugnis-kategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/596 (ABl. L 99 vom 16.4.2015, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme. Wenn die gemeldete Maßnahme im Falle höherer Gewalt nicht zu dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Es wird zugelassen, dass

1. die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine für den Zeitraum vom Beginn des Weinjahres bis zum folgenden 15. März geltende und
2. die Meldung der Süßung nach Anhang I Abschnitt D Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 durch eine für den Zeitraum des gesamten Weinjahres geltende

Meldung im Voraus erstattet wird. Die Meldungen sind jährlich zum 1. August zu erstatten.

(3) Die Meldungen gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Meldung nach Anhang I Abschnitt D Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 sind auf den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Vordrucken zu erstatten.

§ 18

Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (zu § 44 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Die Abgabe für den Deutschen Weinfonds wird durch die zuständige Behörde erhoben, festgesetzt und beigetrieben. Maßgebend für die Erhebung ist jeweils die am 1. Januar eines Kalenderjahres bestockte und vorübergehend nicht bestockte Rebfläche des Abgabepflichtigen, auf der Grundlage der Daten des Abgabepflichtigen in der Weinbaukartei.

(2) Die Abgabe wird jährlich erhoben und ist jeweils am 30. Juni fällig.

(3) Auf die Betreibung der Abgabe finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 19

Reblausbekämpfung**(zu § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 8, 10 Buchstabe b und Nummer 11 des Pflanzenschutzgesetzes)**

(1) Im sächsischen Teil des Anbaugesbietes sind die Anpflanzung und das Nachpflanzen von Fehlstellen von wurzelrechten Reben der Art *Vitis vinifera* und deren Abkömmlingen verboten.

(2) Die Herstellung von Pfropf- und Wurzelreben und deren Inverkehrbringen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Nutzungsberechtigte von Flächen sind verpflichtet,

1. Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe,
2. unkontrolliert hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagereben mit Wurzeln und
3. in Weinbergen, in denen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis, insbesondere regelmäßiger Pflanzenschutz, Rebschnitt, Stock- und Bodenpflege, unterblieben ist, vorhandene Rebstöcke und Unterstützungseinrichtungen

unverzüglich und dauerhaft zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 20

Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle**(zu § 23 Absatz 4 des Weingesetzes)**

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Weinbergsrolle eingerichtet und geführt.

(2) Die Weinbergsrolle besteht aus

1. einem Verzeichnis der Namen der Lagen und Bereiche,
2. Flurkarten, aus denen die Flurstücke und Flurstücksnummern sowie der Name und die Abgrenzung der Lage ersichtlich sind und
3. Karten, aus denen die Abgrenzung und Namen der Bereiche und Lagen ersichtlich sind.

In das Verzeichnis nach Satz 1 Nummer 1 können ergänzend zu den Namen der Lagen die Namen kleinerer geografischer Einheiten im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes eingetragen werden.

(3) Die Grenzen der Lagen sind durch öffentliche Straßen, fließende oder stehende Gewässer oder durch Flurstücksgrenzen zu bilden.

(4) Lagennamen können auf Antrag nach Anhörung der in § 21 Absatz 1 genannten Verbände sowie der Gemeinden und Landkreise, über deren Gebiet sich die Lage erstreckt, von der zuständigen Behörde eingetragen, geändert oder gelöscht werden.

(5) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer für ihre und dinglich Nutzungsberechtigte für von ihnen bewirtschaftete Rebflächen und
2. Erzeugerzusammenschlüsse für die Rebflächen die im Eigentum ihrer Mitglieder stehen.

(6) Die Anträge müssen enthalten

1. die Abgrenzung der Lage gemäß Absatz 3 und deren Markierung in einer Flurkarte, aus der die Flurstücke und Flurstücksnummern ersichtlich sind,
2. die Größe der Lage und die Gemeinden und Ortsteile, über die sie sich erstreckt,
3. den Lagennamen, der innerhalb einer Gemeinde nur einmal verwendet werden darf und
4. Angaben, die belegen, dass aus den Erträgen der Lage, gleichwertige Weine mit gleichartigen Geschmacksrichtungen hergestellt zu werden pflegen.

(7) Nach Prüfung des Antrages informiert die zuständige Behörde die Gemeinden, über die sich die Lage erstreckt, über die beabsichtigte Eintragung eines Lagennamens in die Weinbergsrolle. Von diesen ist die beabsichtigte Eintragung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen gemäß Absatz 5 Nummer 1 bis 4 für die Dauer eines Monats bei der zuständigen Behörde ausgelegt sind und dass Einwendungen gegen die Eintragung innerhalb dieser Frist geltend zu machen sind.

(8) Wird ein Lagename in das Register gemäß Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingetragen, ist er von Amts wegen zu löschen.

(9) Die zuständige Behörde macht die Änderungen der Weinbergsrolle im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

(10) Für Bereiche gelten die Absätze 3 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag keine Angaben zur Gleichwertigkeit der Weine enthalten muss.

(11) Für kleinere geografische Einheiten im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes gelten die Absätze 3 bis 8 entsprechend.

§ 21

Sachverständigenausschuss**(zu § 23 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 des Weingesetzes)**

(1) Die zuständige Behörde errichtet den Sachverständigenausschuss, regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsführung wahr. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gutachtern. Die Weinbauverbände und der Deutsche Wetterdienst können der zuständigen Behörde geeignete Personen für den Sachverständigenausschuss vorschlagen.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund von der zuständigen Behörde abberufen werden.

(3) Der Sachverständigenausschuss wird vor der Abgabe einer Stellungnahme nach § 22c Absatz 3 des Weingesetzes und vor der Änderung der Weinbergsrolle hinsichtlich einer Lage oder eines Bereiches angehört.

§ 22

Auszeichnungen**(zu § 24 Absatz 4 Nummer 1 des Weingesetzes)**

Als Auszeichnung im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Weinverordnung werden für jahrgangs- und sortentypische Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätsperlweine b. A. und Sekte b. A. die vom Weinbauverband Sachsen e. V. für diese Erzeugnisse verliehenen Goldenen, Silbernen und Bronzenen Preise anerkannt.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten**(zu § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Weingesetzes
und § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des
Pflanzenschutzgesetzes)**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Wiederbepflanzung vornimmt,
2. entgegen § 15 die Kopien des Begleitpapiers nicht oder nicht rechtzeitig der für den Verladeort zuständigen Stelle zuleitet,

3. entgegen § 16 Absatz 1 vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig meldet,
4. die in § 16 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Meldungen nicht, nicht richtig, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erstattet,
5. entgegen § 16 Absatz 4 das Herbstbuch nicht nach dem Muster der Anlage 6 führt oder
6. entgegen § 18 Absatz 2 eine fällige Abgabe nicht entrichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

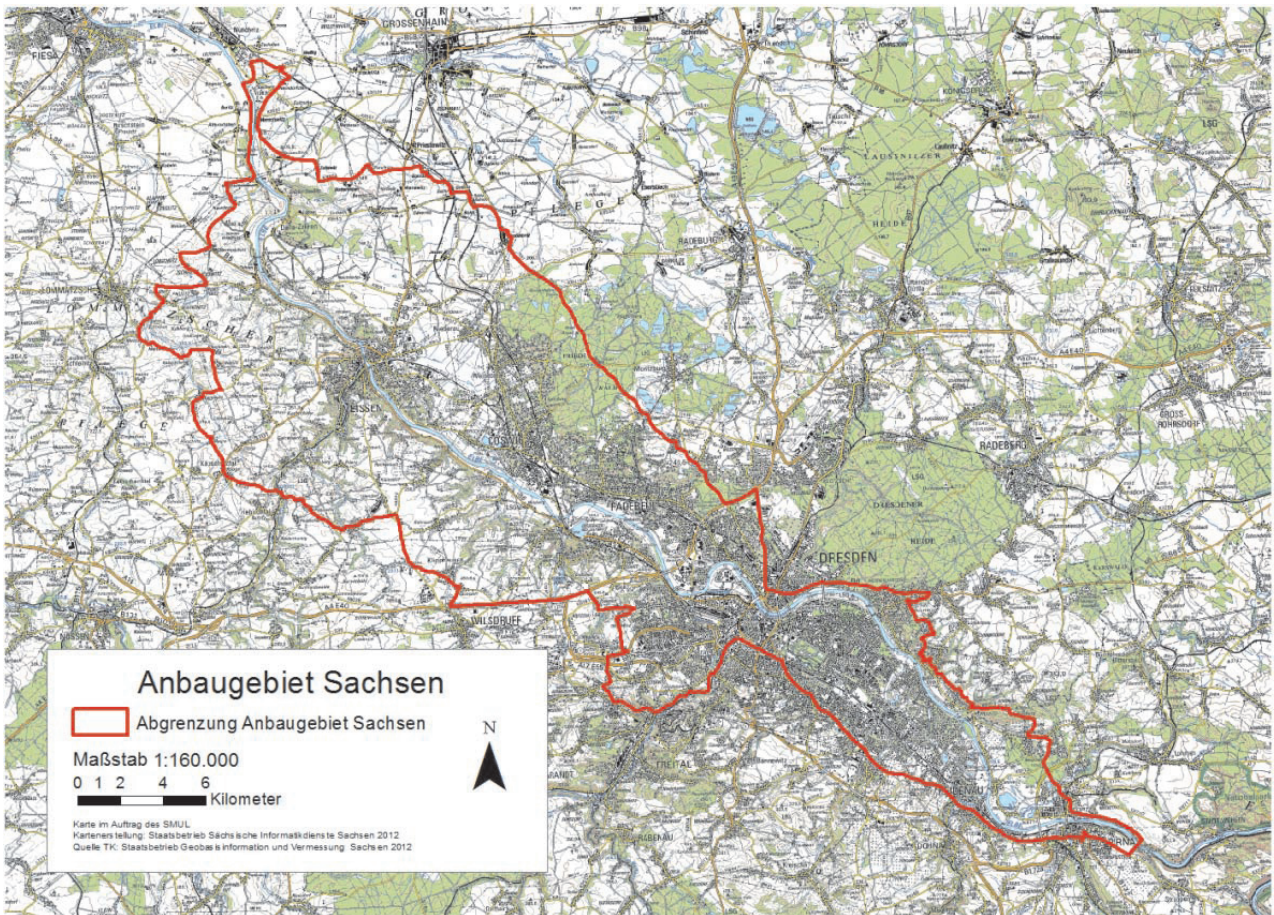
1. entgegen § 19 Absatz 1 Pflanzungen vornimmt,
2. ohne die Genehmigung nach § 19 Absatz 2 Pfropf- oder Wurzelreben herstellt oder in Verkehr bringt oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 24

(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Anbaugebiet Sachsen



Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)**Abgrenzung des Anbaugebietes****Gemeinde/Stadt**

Coswig
Diera-Zehren
Dresden
Freital
Heidenau
Hirschstein
Kälbschütztal
Klipphausen
Meißen
Moritzburg
Niederau
Nünchritz
Pirna
Priestewitz
Radebeul
Struppen
Triebischtal
Wehlen
Weinböhla
Wilsdruff

Anlage 3
(zu § 6 Absatz 1)

Rebsorten, die im Anbaugebiet zur Erzeugung von Wein zugelassen sind

1. Weißweinsorten

Albalonga, B
 Arnsburger, B
 Auxerrois, B
 Bacchus, B
 Bronner, B
 Weißer Burgunder, Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco, B
 Chardonnay, B
 Ehrenbreitsteiner, B
 Ehrenfelser, B
 Roter Elbling, Elbling, R
 Weißer Elbling, Elbling, B
 Faberrebe, B
 Findling, B
 Freisamer, B
 Goldriesling, B
 Roter Gutedel, Gutedel, R
 Weißer Gutedel, Gutedel, B
 Helios, B
 Hiberna, B
 Hölder, B
 Huxelrebe, B
 Johanniter, B
 Juwel, B
 Kanzler, B
 Kerner, B
 Kernling, B
 Früher roter Malvasier, Malvasier, R
 Mariensteiner, B
 Merzling, B
 Morio Muskat, B
 Müller-Thurgau, Rivaner, B
 Gelber Muskateller, Muskateller, Moscato, Muscat, B
 Roter Muskateller, Muskateller, Moscato, Muscat, R
 Muskat-Ottonel, B
 Nobling, B
 Optima, B
 Orion, B
 Ortega, B
 Osteiner, B
 Perle, R
 Perle von Zala, B
 Phoenix, B
 Prinzipal, B
 Regner, B
 Reichensteiner, B
 Rieslaner, B
 Weißer Riesling, Riesling, Rheinriesling, Riesling renano, B
 Ruländer, Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio, G

Saphira, B
 Sauvignon Blanc, B
 Scheurebe, B
 Schönburger, B
 Siegerrebe, Rs
 Silcher, B
 Blauer Silvaner, Silvaner, N
 Grüner Silvaner, Silvaner, B
 Sirius, B
 Solaris, B
 Staufer, B
 Roter Traminer, Traminer, Gewürztraminer, R
 Grüner Veltliner, Veltliner, B
 Würzer, B

2. Rotweinsorten

Acolon, N
 André, N
 Blauburger, N
 Cabernet Dorio, N
 Cabernet Dorsa, N
 Cabernet Mitos, N
 Cabernet Franc, N
 Cabernet Sauvignon, N
 Dakapo, N
 Deckrot, N
 Domina, N
 Dornfelder, N
 Dunkelfelder, N
 Blauer Frühburgunder, Frühburgunder, N
 Hegel, N
 Helfensteiner, N
 Heroldrebe, N
 Blauer Limberger, Lemberger, Blaufränkisch, N
 Müllerrebe, Schwarzriesling, Pinot meunier, N
 Palas, N
 Pinotin, N
 Blauer Portugieser, Portugieser, N
 Regent, N
 Rondo, N
 Rotberger, N
 Saint Laurent, N
 Blauer Spätburgunder, Spätburgunder, Pinot nero, Pinot noir, N
 Tauberschwartz, N
 Blauer Trollinger, Trollinger, N
 Blauer Zweigelt, Zweigelt, N

B = Blanc (weiß), N = Noir (schwarz), G = Gris (grau),
 R = Rouge (Rot), Rs = Rosé (rosa)

Anlage 4
(zu § 8 Absatz 2)

Natürlicher Mindestalkoholgehalt für Qualitätswein b. A. und Prädikatswein für das Anbaugebiet

| Rebsorte | Qualitätswein Vol.-%/°Oe | Kabinett Vol.-%/°Oe | Spätlese Vol.-%/°Oe | Auslese Vol.-%/°Oe | Beerenauslese Vol.-%/°Oe | Trockenbeerenauslese Vol.-%/°Oe | Eiswein Vol.-%/°Oe |
|--|-----------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------|
| Weißwein | | | | | | | |
| Ruländer, Traminer, Weißburgunder | 8,3/65 | 10,3/78 | 11,4/85 | 12,2/90 | | | |
| übrige Sorten und Weine ohne Sortenangabe | 7,5/60 | 9,5/73 | 10,6/80 | 11,9/88 | 15,3/110 | 21,5/150 | 15,3/110 |
| Rotwein | | | | | | | |
| Portugieser, Dornfelder und Weine ohne Sortenangaben | 7,5/60 | 9,5/73 | 10,6/80 | 11,9/88 | | | |
| übrige Sorten | 8,3/65 | 10,3/78 | 11,4/85 | 12,2/90 | | | |

**Anlage 5
(zu § 13)****Eingetragener Lagename****Bereich Meißen**

Großlage Elbhänge
Einzellage Bauernberge
Einzellage Jochhöschlösschen
Einzellage Königlicher Weinberg

Großlage Löbnitz

Einzellage Goldener Wagen
Einzellage Steinrücken

Großlage Schlossweinberg

Einzellage Gellertberg
Einzellage Heinrichsburg

Großlage Spaargebirge

Einzellage Kapitelberg
Einzellage Kloster Heilig Kreuz
Einzellage Schloss Proschwitz

anzugebender Gemeindename**Dresden**

Dresden oder Klipphausen
Dresden oder Freital
Dresden oder Pirna

Radebeul

Dresden oder Radebeul
Radebeul oder Coswig

Diera-Zehren oder Weinböhlen

Weinböhlen oder Niederau
Diera-Zehren

Meißen

Meißen oder Coswig
Diera-Zehren oder Käbschütztal oder Meißen
Meißen oder Diera-Zehren

**Anlage 6
(zu § 16 Absatz 4)****Muster Herbstbuch**

Name des Betriebes: _____

Anschrift: _____

Betriebsnummer: _____

Jahrgang: _____

| Lfd. Nr. | Lese-Datum | Gemarkung | Lage | Rebsorte | Erntemenge | | | Mostgewicht °Oe |
|-------------|------------|-----------|------|----------|---------------|---------------------|-----------|--------------------|
| | | | | | Trauben kg | Maische □ kg/□ l | Most l | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

28. April 2016

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,82 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.